

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

## **(Verwaltungskostensatzung)**

vom 27. April 2010

Gemeinderatsbeschluss:	19. April 2010
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 29.04.2010 bis 29.05.2010
In-Kraft-Treten:	01. Mai 2010
1. Änderung:	01. Mai 2019

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Datenschutz	2
§ 4 In-Kraft-Treten	3
Anlage Kommunales Kostenverzeichnis	

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich:**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Neubiberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 25.000 €.

### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich vom 01.01.2000 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2019

gez.  
Günter Heyland  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 09.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.2019 angeheftet und am 25.04.2019 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 29.04.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 -08 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000.	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	<b>001.</b>	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	001.1.	wenn die zu beglaubigende Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mindestens 5,00 €.
	001.2.	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00 € im Einzelfall
		Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden	
	<b>002.</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
	002.1.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
	002.2.	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €
	<b>003.</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplänen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	<b>004.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
	004.1.	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 €
	004.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	<b>005.</b>	<b>Zweitschriften</b>	
	005.1.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 €
		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben	
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 €	
	<b>006.</b>	<b>Niederschriften</b>	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde

	<b>007. Schreibauslagen</b>	
	007.1. Allgemeines Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	007.11 für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
	007.12. für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,15 € je Seite
	001.1.2 bei Bereitstellung auf elektronischen Wege	7,50 €
	007.2. Erhöhung Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif- Nr. 007.11 bis auf das Fünffache erhöht werden	
	007.3. Ermäßigung Die Schreibauslagen nach Nr.007.11 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigung und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnlichen Zwecken erteilt werden	
	<b><u>Besondere Amtshandlungen</u></b>	
<b>02.</b>	<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020. Kommunalgesetze</b>	
	020.1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art.4 Abs.3 GO, Art.3 Abs.3 LKrO, Art. 3 Abs.3 BezO)	10,00 bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
	020.2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.18 a GO, Art.12 a LKrO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs.1 Nr. 12 KG)
	<b>021. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	021.1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlungen, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150,00 €
	021.2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbaren Zwang (Art. 32, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
	021.3. Pfändungsbeschluss gem. Art.26 Abs.5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
	021.4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG)	
	021.4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung, mind. 10 €
	021.4.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
<b>03.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>030.</b>	
	031. Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 150,00 €
<b>1.</b>	<b><u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u></b>	
<b>11.</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LstVG, des BaylmschG und aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110. Erteilung eines Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 1.250,00 €
	111. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 600,00 €

<p>12.</p>	<p><b>Feuerbeschau</b></p> <p>120. Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs.2 der Verordnung über die Feuerbeschau)</p> <p>120.1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>120.2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden</p> <p>121. Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs.4 FBV)</p> <p>122. Nachschau (§ 8 FVB)</p> <p>122.1. wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>122.2. wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden</p> <p>123. Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6 FBV)</p>	<p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG</p> <p>15,00 bis 600,00 €</p> <p>kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG</p> <p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG</p> <p>15,00 bis 750,00 €</p> <p>15,00 bis 1.000,00 €</p>
<p>6.</p>	<p><b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b></p>	
<p>61.</p>	<p><b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b></p> <p><b>Baugesetzbuch (BauGB- MaßnG)</b></p> <p>610. Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs.2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)</p> <p>611. Herabsetzen des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs.3 BauGB)</p> <p>612. Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 BauGB)</p> <p>613. Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB</p> <p>614. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung</p> <p>615. Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB</p> <p>616. Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt</p> <p>617. Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§19 BauGB)</p> <p>Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstückes zugrunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbstständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll</p> <p>Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstückes zugrunde zu legen</p> <p>Ist der abbeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr</p> <p>618. Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB, soweit eine Genehmigung erforderlich ist</p> <p>618.1. für Fälle, in denen eine Genehmigung nach § 19 BauGB nicht erforderlich ist</p> <p>619. Erklärung, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs.1 Satz 1 BayBO)</p> <p>620. Mitteilung über den Verzicht auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens (Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO)</p> <p>621. Freistellungserklärung vom Baugenehmigungsverfahren nach Art. 70</p> <p>623. Ablehnung eines Teilantrages</p> <p>624. Nachbarbeteiligung auf Antrag des Bauherren (Art. 66 Abs.1 Satz 3 BayBO)</p> <p>625. Erschließungsbeitragsbescheinigung</p> <p>626. Vorkaufsrechtsanfrage</p>	<p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG</p> <p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG</p> <p>10,00 bis 25,00 €</p> <p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG</p> <p>15,00 bis 1.000,00 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.3 KG</p> <p>1 v. T. des auf volle tausend € aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstückes, mind. 15,00 €</p> <p>15,00 bis 6.135 €</p> <p>15,00 bis 100,00 €</p> <p>15,00 bis 130,00 €</p> <p>kostenfrei</p> <p>25,00 bis 100,00 €</p> <p>10,00 bis 25,00 €</p> <p>15,00 bis 130,00 €</p> <p>15,00 bis 100,00 €</p> <p>5,00 bis 75,00 €</p> <p>15,00 €</p>
<p>62.</p>	<p><b>Wohnungsaufsicht</b></p> <p>620. Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs.5 Sätze 1 und 2 WoAufG)</p> <p>621. Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs.5 Satz 3 WoAufG)</p>	<p>kostenfrei nach Art.l 3 Abs.1 Nr. 2 KG</p> <p>200,00 bis 2.500,00 €</p>

<b>63.</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630.	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	10,00 bis 150,00 €
631.	Anordnung nach Art. 18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	10,00 bis 600,00 €
632.	Ersatzvornahme nach Art.18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50,00 bis 2.500,00 €
633.	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.3 Satz 1, Abs.4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr.2 KG
<b>64.</b>	<b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>	
640.	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs.3 TKG zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien ab 20m	1,00 € je lfd. Meter
<b>67.</b>	<b>Straßenreinigung- und Sicherungsverordnung</b>	
670.	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 bis 375,00 €
671.	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
<b>7.</b>	<b><u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u></b>	
<b>70.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
701.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
702.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 bis 600,00 €
703.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
	<b><u>Besondere Amtshandlungen</u></b>	
<b>73.</b>	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
730.	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
731.	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 150,00 €
<b>75.</b>	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
750.	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 bis 600,00 €
751.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10,00 bis 150,00 €
752.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,00 bis 150,00 €
753.	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 1.200,00 €
754.	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 bis 600,00 €
<b>76.</b>	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
760.	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,00 bis 200,00 €
<b>8.</b>		
<b>81.</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
810.	Anordnung der Wassersperre	10,00 bis 150,00 €